



Abstammungssachen – Versagung von Verfahrenskostenhilfe bei „gefühltem Betrug durch Mutter“

Beschluss des Familiengerichts vom, Az. 1 F 559/21:

Sachverhalt:

Das Jugendamt beantragt als Beistand eines einjährigen Kindes die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft des Mannes, den die Kindesmutter als ihren ausschließlichen Geschlechtspartner während ihrer Empfängniszeit benannt hat. Dieser hat einen vorgerichtlichen Abstammungstest verweigert und beantragt im gerichtlichen Verfahren nun selbst Verfahrenskostenhilfe und Antragsabweisung, weil er seine Vaterschaft bestreitet. Er trägt vor, dass die Beziehung zur Mutter zerrüttet sei. Er fühle sich betrogen und sei sich sicher, dass der Kindesmutter während ihrer Empfängniszeit auch andere Männer beigewohnt haben. Diese sei ihm aus dem Umfeld der Mutter zugetragen worden, konkret wird er Antragsgegner nicht.

Entscheidung:

Der Antrag des Antragsgegners auf Bewilligung von eigener Verfahrenskostenhilfe ist auf der Basis seines vagen Vortrags abzulehnen. Die Rechtsverteidigung muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung hinreichende Aussicht auf Erfolg haben. Das ist bei einem als Putativvater im Rahmen eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens in die Pflicht genommenen Antragsgegner der Fall, wenn ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft vorgetragen werden. Wird aber Geschlechtsverkehr mit der Mutter während der Empfängniszeit eingeräumt, müssen durch konkrete und unter Beweis gestellte Tatsachen ernsthafte Zweifel begründet sein, die geeignet sind, die gesetzliche Vermutung des § 1600 Abs. 2 S. 1 BGB zu widerlegen. Der Umfang der Darlegungslast richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls und hängt z. B. von der Ausgestaltung der Beziehung des Mannes mit der Kindesmutter ab. Maßgeblich dafür sind die Intensität, die Art sowie die Dauer des Bestehens der Lebensgemeinschaft über die Sexualkontakte hinaus. Gab es nur eine flüchtige Beziehung, kann und muss der Antragsgegner zum Mehrverkehr aus eigener Kenntnis nichts Näheres vortragen. Die Annahme, dass die Kindesmutter in der Empfängniszeit auch mit anderen Männern Geschlechtsverkehr gehabt haben soll, liegt dann nicht fern. Im gegenständlichen Fall bestreitet der Antragsgegner den Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter im Empfängniszeitraum nicht, sondern „fühlt sich von dieser nur betrogen“ was ihm von mehreren, allerdings unbenannten Zeugen zuge-
tragen worden sei. Das ist kein gehaltvoller Vortrag zumal die Kindesmutter über den Beistand selbst Mehrverkehr mit anderen Männern im Empfängniszeitraum bestreitet.

Die vom Antragsgegner eingelegte Beschwerde wurde vom OLG Bamberg mit Beschluss vom 02.12.2021 (Az. 2 WF 206/21) zurückgewiesen.

Das Beschwerdegericht teilt die Wertung, dass auch der die Rechtsverteidigung beantragende Mann ernsthafte Zweifel an der behaupteten Vaterschaft darlegen muss wofür die „ins Blaue hinein“ erfolgte Behauptung eines Mehrverkehrs der Mutter nicht genügt. Zudem weist das Beschwerdegericht darauf hin, dass der vom Antragsgegner angestrebte Vergleich mit einem Scheidungsverfahren nicht zieht. Die Scheidung einerseits kann nur durch ein Gericht ausgesprochen werden während es in der Statussache Abstammung des Kindes andererseits auch die Möglichkeit der außergerichtlichen Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt, gegebenfalls nach Einholung eines einvernehmlichen, außergerichtlichen Vaterschaftstest gibt. Auch die nach erfolgter Versagung der Verfahrenskostenhilfe vom Erstgericht angeordnete gerichtliche Abstammungsbegutachtung rechtfertigt keine andere Bewertung. Dazu sei der Familienrichter verpflichtet, weil er nicht nach § 177 Abs. 2 FamFG auf ein von den Beteiligten selbst eingeholtes Abstammungsgutachten zurückgreifen kann.